

# ZH\_OBERGERICHT RU220012 vom 23. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU220012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU220012)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU220012 du 23 mai 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT RU220012 del 23 maggio 2022

## Erwägungen

### E. 1

November 2021 bestätigte die Klägerin dem Friedensrichter die Kenntnisnahme des neuen Verhandlungstermins (Urk. 8). Mit Verschiebungsanzeige vom 29. November 2021 informierte der neue Friedensrichter D.\_\_\_\_\_ die Parteien darüber, dass die Verhandlung vom 30. November 2021 auf Montag, 13. Dezember 2021, 10.30 Uhr, verschoben werde (Urk. 9). Diese Verschiebungsanzeige liess er der Klägerin am 29. November 2021 um 10.10 Uhr vorab per E-Mail zukommen (Urk. 10). Mit E-Mail vom 30. November 2021, 13.39 Uhr, erkundigte sich die Klägerin bei Friedensrichter D.\_\_\_\_\_, aus welchem Grund die Verhandlung so kurzfristig verschoben worden sei. Sie machte sodann geltend, dass sie am 13. Dezember 2021 um 10.30 Uhr an der Verhandlung nicht teilnehmen

- 3 - können, da sie um 11 Uhr bereits anderweitig verplant sei. In der gleichen E-Mail fragte sie bei Friedensrichter D.\_\_\_\_\_ an, ob dieser Termin auf den Nachmittag verschoben werden könnte (Urk. 11). Friedensrichter D.\_\_\_\_\_ antwortete der Klägerin mit E-Mail vom 30. November 2021, 15.04 Uhr, dass der Termin vom 30. November 2021 von Amtes wegen habe verschoben werden müssen. Um den Termin vom 13. Dezember 2021 verschieben zu können, müssten aus gesetzlicher Sicht hinreichende Gründe vorliegen. Sofern die Klägerin ihm genauere Angaben zu ihrem Termin vom 13. Dezember 2021 mitteile, könne er gerne prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Terminverschiebung erfüllt seien (Urk. 12). Die Klägerin meldete sich in der Folge nicht mehr. Zur Schlichtungsverhandlung vom 13. Dezember 2021 erschien einzig E.\_\_\_\_\_ für die Beklagte und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte). Die Klägerin blieb der Verhandlung unentschuldig fern (Urk. 14). Mit Verfügung vom 14. Dezember 2021 schrieb der Friedensrichter in der Folge das Verfahren als gegenstandslos ab, da die Klägerin zur Schlichtungsverhandlung vom 13. Dezember 2021 unentschuldig nicht erschienen sei, obwohl ihr am 16. Oktober 2021 die Vorladung mit dem Hinweis auf die Säumnisfolgen sowie am 30. November 2021 die Verschiebungsanzeige rechtzeitig zugestellt worden seien (Urk. 15). b) Die Klägerin erhob mit Eingabe vom 21. Januar 2022 innert Frist Beschwerde gegen die vorgenannte Verfügung mit folgenden Anträgen (Urk. 18 S. 1): " 1. Der Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin ihre Forderung aus Arbeitsrecht im Streitwert von CHF 1'938.33.– zu bezahlen inklusive wegen vorzeitigem Vertragsbruch.

### E. 2

Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der Klägerin ein korrektes fehlerfreies Arbeitszeugnis aus- und zuzustellen.

### E. 3

Der Gemeinderichter selbst ist für sein Fehlverhalten ebenfalls mit einer Geldbusse von mindestens CHF 120.– zu büssen.

#### **E. 4**

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Verfügung vom 14. 12. 2021 ist aufzuheben. Die Sache ist eventuell an die Vorinstanz zur Behandlung weiterzuleiten oder eventualiter einen neuen Entscheid aufgrund der vorliegenden Fakten zu fällen.

#### **E. 5**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten."

- 4 - c) Die Akten des Friedensrichteramtes Uster wurden beigezogen (Urk. 1-17). d) Auf die Ausführungen der Klägerin in ihrer Beschwerdeschrift ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist. 2. Die Abschreibung des Schlichtungsverfahrens als gegenstandslos wegen Säumnis der klagenden Partei infolge Nichterscheinens an der Schlichtungsverhandlung gemäss Art. 206 Abs. 1 ZPO ist ein gesetzlich besonders geregelter Fall der Abschreibung wegen Gegenstandslosigkeit nach Art. 242 ZPO. Das Bundesgericht entschied im Urteil 4A\_131/2013 vom 3. September 2013 (E. 2.2.2.2; bestätigt in BGer 4D\_80/2017 vom 21. März 2018 und BGer 4A\_198/2019 vom

#### **E. 7**

August 2019, E. 3 m.w.H.), dass eine Abschreibungsverfügung des Friedensrichters gemäss Art. 206 Abs. 1 ZPO eine prozessleitende Verfügung besonderer Art darstelle, welche nach Massgabe von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO der Beschwerde unterstehe. Im zur Publikation vorgesehenen Urteil 4A\_169/2021 vom 18. Januar 2022 erwog das Bundesgericht nunmehr, dass Abschreibungsbeschlüsse gemäss Art. 242 ZPO Endentscheide darstellten (E. 6.4). Ob das Bundesgericht hierbei auch den gesetzlich besonders geregelten Fall der Abschreibung gemäss Art. 206 Abs. 1 ZPO miteinbezogen haben wollte, muss vorliegend nicht beurteilt werden, da der Beschwerde in materieller Hinsicht ohnehin kein Erfolg beschieden sein kann, wie die nachfolgende Erwägung aufzeigt. 3. Die Klägerin hat den Friedensrichter in ihrer E-Mail vom 30. November 2021 zwar darauf hingewiesen, dass es ihr am 13. Dezember 2021 um 10.30 Uhr nicht möglich sei, an der Verhandlung teilzunehmen (Urk. 11). In der Folge meldete sie sich jedoch nicht mehr beim Friedensrichter, obwohl dieser sie – ebenfalls mit E-Mail vom 30. November 2021 – darauf aufmerksam machte, dass sie ihm genauere Angaben zu ihrem Termin vom 13. Dezember 2021 mitzuteilen habe, so dass er prüfen könne, ob die Voraussetzungen für eine Terminverschiebung erfüllt seien (Urk. 12). Die einmal erlassene Vorladung mit den darin enthaltenen Zeitangaben bleibt so lange gültig, als sie nicht ausdrücklich widerrufen worden ist. So lange eine Partei auf ihr gestelltes Verschiebungsgesuch hin vom Gericht

- 5 - keine Antwort erhalten hat, muss sie von der Gültigkeit der erhaltenen Vorladung ausgehen. Erscheint eine Partei zum angesetzten Termin nicht, ohne sich nach dem Verschiebungsentscheid erkundigt zu haben, treffen sie die Säumnisfolgen (BGer 5A\_121/2014 vom 13. Mai 2014, E. 3.3 m.w.H.). Da die Klägerin es unterlassen hat, dem Friedensrichter ein förmliches Verschiebungsgesuch mit den näheren Angaben ihres Termins vom 13. Dezember 2021 zu stellen, musste sie davon ausgehen, dass die Verhandlung vom 13. Dezember 2021 durchgeführt wird und das Schlichtungsverfahren aufgrund ihres unentschuldigten Nichterscheinens, wie in der Vorladung vom 12. Oktober 2021 angedroht (Urk. 9 i.V.m. Urk. 2 S. 2 Ziff. 1 lit. a), in Anwendung von Art. 206 Abs. 1 ZPO als gegenstandslos abgeschrieben wird. Ihre Beschwerde ist somit diesbezüglich unbegründet. 4. a) Die Klägerin führt sodann aus, die Schlichtungsverhandlung habe nicht

innert zwei Monaten seit Eingang des Schlichtungsgesuchs stattgefunden (Art. 203 Abs. 1 ZPO), was eine Rechtsverzögerung darstelle, weshalb sie auch im Sinne von Art. 319 lit. c ZPO Beschwerde erhebe (Urk. 18 S. 2). b) Die beschwerdeführende Partei muss ein aktuelles praktisches Interesse an der Behandlung der Beschwerde haben. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung fehlt es an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse an einer Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde, wenn der angeblich verweigerte oder verzögerte Entscheid in der Zwischenzeit ergangen ist (BGer 5A\_339/2016 vom 27. Januar 2017, E. 1.2 m.w.H.). Demnach ist vorliegend auf die Rechtsverzögerungsbeschwerde der Klägerin nicht einzutreten, da die Schlichtungsverhandlung am 13. Dezember 2021 stattgefunden hat (Urk. 14) und das Verfahren anschliessend mit Verfügung vom 14. Dezember 2021 abgeschlossen wurde (Urk. 15). c) Ergänzend auszuführen bleibt, dass es sich bei der in Art. 203 Abs. 1 ZPO genannten Frist um eine blosser Ordnungsvorschrift handelt (CHK-Sutter-Somm/Seiler ZPO 203 N 2 m.w.H.), die keinen zwingenden Charakter aufweist und deren Verletzung grundsätzlich ohne Konsequenzen bleibt. Vorliegend wurde die Zweimonatsfrist zudem nur um wenige Tage überschritten, was auch mit dem Wechsel des Friedensrichters am Friedensrichteramt Uster zu rechtfertigen ist.

- 6 - 5. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der von der Klägerin beantragten Geldbusse, mit welcher der Friedensrichter zu büssen sei, um eine Ordnungsbusse nach Art. 128 ZPO handelt. Prozessparteien fehlt jedoch bezüglich Ordnungsbussen das Antragsrecht. Sie sind mithin nicht legitimiert, die Ausfällung einer Ordnungsbusse zu beantragen (BSK ZPO-Gschwend, Art. 128 N 3; OGer ZH LF160017-O vom 26.11.2016, E. 4.2 m.w.H.). Zudem kann das Gericht bzw. der Friedensrichter selbst nicht Adressat dieser Sanktion sein (BK ZPO-Frei, Art. 128 N 11). Sollte die Klägerin von einer Busse auf anderer rechtlicher Grundlage ausgehen, würde es an der sachlichen Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz zu deren Ausfällung fehlen. Auf den Antrag der Klägerin, der Friedensrichter des Bezirkes Uster sei mit einer Geldbusse von mindestens Fr. 120.– zu büssen, ist somit nicht einzutreten. 6. Das zweitinstanzliche Verfahren ist kostenlos (Art. 114 lit. c ZPO). Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Beklagten für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Klägerin ihrerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.